

# **Richtlinien für die Schulkindbetreuung im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Untereisesheim**

## **§ 1 Betreuungsangebote**

Die Gemeinde Untereisesheim bietet für Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Untereisesheim außerhalb des Ganztagskonzepts eine Betreuung in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr an. Folgende Angebote können in Anspruch genommen werden:

- (1) **Betreuung vor Unterrichtsbeginn an 5 Tagen in der Woche**  
Die Betreuung findet zwischen 07:00 – 08:00 Uhr statt.
- (2) **Nachmittagsbetreuung an 5 Tagen in der Woche**  
Die Nachmittagsbetreuung umfasst Montag, Dienstag und Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr, Mittwoch von 12:00 – 17:00 Uhr und Freitag von 12:00 – 15:00 Uhr.
- (3) **Ferienbetreuung**  
Die Ferienbetreuung findet in der Regel zwischen 08:00 – 14:00 Uhr statt.
- (4) **Betreuung der Erstklässler in der ersten Schulwoche**  
Für die Erstklässler beginnt der Unterricht erst eine Woche nach Schulbeginn. In dieser Woche erfolgt eine Betreuung, bei der zwischen 3 verschiedenen Angeboten gewählt werden kann.
- (5) **Betreuung am letzten Schultag (KW 30/2017)**  
Die Betreuung ab dem letzten Schultag, Mittwoch, 26.07.2017 bis Freitag, 28.07.2017 ist jeweils separat zu buchen.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Das Vertragsverhältnis besteht grundsätzlich für die Dauer eines Schulhalbjahres (ausschließlich der Ferien) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn der Vertrag nicht bis zum **31.01.** bzw. **30.06.** des Jahres gekündigt wurde.
- (2) Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Grundschule Untereisesheim sofern die Anmeldeunterlagen bis zum 10. des Monats vollständig beim Bürgermeisteramt Untereisesheim eingegangen sind jeweils zum nächsten 1. des Monats. Bei vorhandener Platzkapazität ist eine Aufnahme frühestens 2 Wochen nach Anmeldung möglich.
- (3) Das jeweilige Betreuungsangebot kann für die Dauer eines Schulhalbjahres separat für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) gebucht werden.
- (4) Die Ferienbetreuung kann einzeln (wöchentlich) gebucht werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist die Abgabe der vollständigen Unterlagen spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien. Eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern ist erforderlich. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

- (5) Die Betreuungsplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben an
- Kinder berufstätiger Alleinerziehender
  - Kinder berufstätiger Eltern
  - Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

Als Nachweis ist von den Eltern eine Arbeitgeberbescheinigung über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen. Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall von der Gemeinde Untereisesheim festgestellt.

Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse des Betreuers/der Betreuerin voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Betreuer/in in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bzw. die Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.

### **§ 3 Betreuungsinhalt**

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie gewährleistet die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit.

### **§ 4 Betreuungskräfte**

Je nach Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler werden pro Gruppe eine oder mehrere Betreuungskräfte eingesetzt.

### **§ 5 Organisation der Betreuung**

- (1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Räumen der Grundschule.
- (2) Bei Bedarf erfolgt die Einteilung der Kinder in Gruppen. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde Untereisesheim. Maßgebend für die Einteilung sind organisatorische und pädagogische Gründe. Es ist nicht möglich, das Kind für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- (3) Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich individuell nach Buchung. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal der Schule betreut.
- (4) An pädagogischen Tagen, schulfreien Tagen und bei beruflichen Fortbildungsveranstaltungen der betreuenden Mitarbeiter findet keine Betreuung statt.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, Betreuerinnen und Lehrkräften**

Gemeinsames Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuern und Lehrkräften ist die Bildung und Erziehung sowie Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür. Damit Betreuungs- und Lehrkräfte die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung.

Die Sorgeberechtigten können sich bei der Betreuungskraft über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Betreuungskraft an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft geführt.

## **§ 7**

### **Regelung in Krankheitsfällen Medikamente/Infektionsschutz**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Betreuungskraft unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.
- (3) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtige, verschreibungspflichtige Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

## **§ 8**

### **Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Schulkindbetreuung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuungskraft im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums. Für den Weg zur Kernzeiten- und Ferienbetreuung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Belehrung des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes.
- (5) Die Gemeinde Untereisesheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

- (1) **Schulkindbetreuung**  
Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Schulkindbetreuung in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zur und von der Schule gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.
- (2) **Ferienbetreuung**  
Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz, da kein Unterricht stattfindet. Für Schüler, die die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, besteht während der Ferienbetreuung und für den Weg Versicherungsschutz im Rahmen der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung.
- (3) Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Den Eltern wird empfohlen entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der Schule oder zur Schule eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Änderungen**

Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich beim Bürgermeisteramt Untereisesheim mitgeteilt werden. Vertragsänderungen die bis zum 10. des Monats mitgeteilt werden, werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

## **§ 11 Kündigungen**

- (1) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.
- (2) Kündigungen während des Schuljahres sind nur möglich bei Wegzug, Schulwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes. Kündigungen können jeweils zum Monatsende erfolgen sofern sie bis zum 10. des Monats beim Bürgermeisteramt Untereisesheim, Hauptamt eingegangen sind.
- (3) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr, wenn die Kündigung für das nächste Schulhalbjahr nicht bis zum 31.01. bzw. 30.06. des Jahres vorliegt. Das Vertragsverhältnis endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit (Ende des 4. Schuljahres) ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

- (4) Eine Kündigung der gebuchten Ferienbetreuung für einen bestimmten Ferienabschnitt ist nach der Anmeldung nicht mehr möglich. Es ist der volle Beitrag zu entrichten, auch wenn das Angebot nicht genutzt wird.
- (5) Wenn Ausschlussgründe nach § 12 vorliegen, behält sich die Gemeinde Untereisesheim eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

## **§ 12 Ausschluss**

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten (z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird oder das Kind nur an den Tagen in die Betreuung zu schicken, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurden) können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Gemeinde Untereisesheim zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.

## **§ 13 Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge werden je Kind und Monat nach Buchung der Betreuungsform erhoben. Ausgewählt werden kann die entsprechende Betreuungsform für jeden Wochentag separat. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Monats und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten werden keine Ermäßigung und kein Erlass gewährt.

## **§ 14 Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach den gebuchten Betreuungsstunden.

### **Elternbeitrag für die Betreuung am Morgen:**

von 07:00 – 08:00 Uhr 2,- Euro/Tag

### **Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung**

montags, dienstags, donnerstags

von 15:00 – 16.00 Uhr 2,- Euro/Tag

von 15:00 – 17.00 Uhr 4,- Euro/Tag

mittwochs

von 12:00 – 15:00 Uhr 6,- Euro/Tag

von 12:00 – 16:00 Uhr 8,- Euro/Tag

von 12:00 – 17.00 Uhr 10,- Euro/Tag

freitags  
von 12:00 – 15:00 Uhr 6,- Euro/Tag

Mittagessen  
von 12:00 – 13.30 Uhr 3,- Euro je Mahlzeit  
(montags, dienstags und freitags nur für die Kinder möglich, die am Ganztagskonzept teilnehmen)

Elternbeiträge für die Betreuung und das Mittagessen betragen ab dem 2. Kind die Hälfte.

**Elternbeitrag für die Ferienbetreuung**

von 08.00 – 14.00 Uhr 25,- Euro je Woche

**Elternbeitrag für die Betreuung der Erstklässler in der ersten Schulwoche**

„Regel“ (Mo-Fr je 7.00 – 12.00 Uhr) 25,- Euro/Woche

„GT Schule“ (Mo, Di, Do je 7.00 – 15.00 Uhr, Di/Fr bis 12.00 Uhr) 30,- Euro/Woche

„Rundum-Sorglos“ (Mo-Do 7.00 – 17.00 Uhr, Fr bis 15.00 Uhr) 38,- Euro/Woche

**Elternbeitrag für die Betreuung in KW 30/2017**

26.07.2017

bis 15.00 Uhr 6,- Euro/Tag

28./29.07.2017

je von 8.00 – 14.00 Uhr 10,- Euro/Tag

Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung, für die Betreuung der Erstklässler in der ersten Schulwoche sowie für die Betreuung in KW 30/2017 ist für jedes Kind in voller Höhe zu leisten.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 am 01.08.2016 in Kraft.

Sie sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses und werden den Personensorgeberechtigten (Eltern) mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt.

Untereisesheim, 26.07.2016  
Bernd Bordon, Bürgermeister